

Sonder-Info-Brief

Seit Mitte März dürfen wir in unseren Chören nicht mehr zusammenkommen, um zu proben oder gar vor Publikum auftreten.

Zu Beginn der Pandemie haben wir alle diese Maßnahmen verstanden und unterstützt.

Doch nachdem ab Anfang Mai in allen Bereichen Lockerungen der bis dahin geltenden Regelungen bekannt gegeben wurden, häuften sich auch in unseren Chören, Vereinen und Verbänden die Fragen nach Regelungen für den Probenbetrieb.

Wir, der CVNB, haben bereits Anfang Mai begonnen Regelungen für einen „vorsichtigen Übungsbetrieb trotz Corona Gefahr“ zu erarbeiten. Unser Chorleiterrat hat hierfür einen Hygieneplan ausgearbeitet und diesen haben wir bereits Mitte Mai der Landesregierung über den Landesmusikrat zur Verfügung gestellt.

Gemeinsam mit den anderen Amateurmusikverbänden und Vertretern der Kirche und unter Beteiligung des Landesmusikrates haben wir dann Anfang Juni diesen Hygieneplan überarbeitet und angepasst und dann an das Ministerium für Soziales in Niedersachsen verschickt.

Daraus sind dann die ab Montag, den 22. Juni 2020 geltenden Regelungen entstanden, die wir nachstehend hier abdrucken. Die dabei angegebenen Paragraphen bezeichnen damit immer die Stelle in der „Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus“ Diese Verordnung ist hier zu finden:

(<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>)

- **Theater, Konzerthäuser, Kulturzentren** und ähnliche Einrichtungen **dürfen wieder öffnen** (§1,(3))
- **Musikunterricht darf erteilt werden**, wenn sichergestellt wird, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung einen **Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person**, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhält (§2h)
- **Chöre und Bläserensembles dürfen ihre Proben im Freien abhalten**, müssen aber die üblichen Daten aller Teilnehmenden dokumentieren und die Abstandsregeln (1,5 m) einhalten (§2h)
- Bildungseinrichtungen dürfen **Bläserensembles und Bläserorchester sowie Chöre** nur in Gruppen **bis max. vier Personen in geschlossenen Räumen** unterrichten (§2h)

- Die **Durchführung kultureller Veranstaltungen ist mit 250 sitzenden Personen zulässig**, sofern Hygiene- und Schutzmaßnahmen eingehalten werden können (u.a. Abstand von mind. 1,5 m, Erhebung der Kontaktdaten). **Bei Indoor-Veranstaltungen gilt eine Maskenpflicht.** (§1, §5c)
- Bis zum Ablauf des 31. Oktober 2020 sind u.a. Veranstaltungen mit **1000 oder mehr Teilnehmenden verboten**. Unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden alle **Volksfeste, Kirmesveranstaltungen, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen- und Schützenfeste** und ähnliche Veranstaltungen **verboten**. (§1, (6))

Diese Regelungen sollen, so lauten unsere derzeitigen Informationen, bis zum 5. Juli 2020 gelten, danach wird es wohl die nächste Änderung geben.

Wir bitten aber darauf zu achten, dass IMMER die örtliche Ordnungsbehörde VORHER zu informieren ist. Örtlich können immer andere Regelungen gelten.

Auch muss bei JEDER Probe eine Teilnehmerliste mit den Erreichbarkeiten der anwesenden Personen erstellt und für 4 Wochen aufgehoben werden.

Für unsere Chöre im Land Bremen gelten andere Regelungen. Diese hat die Vorsitzende des KCV Bremen, Kirsten Bodendieck, in den letzten Tagen und Wochen immer aktuell an alle Mitgliedschöre verschickt.

Herausgeber: AG Medien des CVNB e.V.